



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 458/2024/2025

Spiel: Hamburger SV – SSV Ulm

Datum: 10.05.2025

23.07.2025 KLS

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 23.07.2025 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die HSV Fußball AG & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4 i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 64.800,- Euro belegt.
2. Der HSV Fußball AG & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 21.600,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die HSV Fußball AG & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.03.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die HSV Fußball AG & Co. KGaA.

Gründe:

Auf die Ausführungen im Antrag des Kontrollausschusses zum Sachverhalt, zur rechtlichen Bewertung und zur Strafzumessung wird verwiesen. Der Kontrollausschuss hat wegen pyrotechnischer Aktivitäten der Hamburger Anhänger (Fall 1) und wegen eines Platzsturmes nach dem Spiel (Fall 2) eine Geldstrafe in Höhe von 74.800,- Euro beantragt. Diesem Antrag hat die die HSV Fußball AG & Co. KGaA in Bezug auf die Strafe für die Platzstürmung in Höhe von 40.000,- Euro nicht zugestimmt und dabei im Wesentlichen vorgetragen, dass diese Strafe bereits dem Grunde nach nicht gerechtfertigt sei. Es sei für den Klub nicht möglich gewesen, den Platzsturm besser zu kontrollieren und vollständig zu verhindern. Der präventiv ausgerichtete Sanktionszweck einer Strafe werde hier nicht erfüllt. Ein rechtmäßiges Alternativverhalten zur Verhinderung des Platzsturmes, ohne dabei Personenschäden in Kauf zu nehmen, etwa durch Verschluss der

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688



Fluchttore, existiere nicht. Zudem habe der Klub durch den Platzsturm einen Sachschaden von ca. 300.000 Euro erlitten. Schließlich sei die beantragte Strafe - auch unter Berücksichtigung der bisherigen DFB- Rechtsprechung zu Platzstürmen - in der Höhe nicht angemessen. Es habe sich um einen friedlichen Platzsturm gehandelt, die Verletzungen der Zuschauer seien auf eigenes unachtsames bzw. leichtfertiges Verhalten zurückzuführen, nicht aber durch den Platzsturm verursacht.

Diesen Ausführungen kann nicht gefolgt werden. Die hier erfolgen Platzbetretungen stellen verbotene und unsportliche Handlungen einer Vielzahl von Anhängern dar, für die der jeweilige Verein zumindest gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich ist. Diese werden dem Verein verschuldensunabhängig zugerechnet und nach der ständigen Rechtsprechung des DFB-Sportgerichtes grundsätzlich mit Sanktionen belegt.

Das Überwinden von Zäunen zum Innenraum sowie das Betreten des Platzes durch Zuschauer sind schon nach der Stadionordnung des Volkspark-Stadions (vgl. § 7 Ziffer (4) a) und b)) und nach den DFB- Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen (Anlage 4) verboten und damit als unsportliches Verhalten zu werten. Derartige Übertritte stellen sich zudem auch strafrechtlich als Haus- oder Landfriedensbruch dar. Im Übrigen sieht auch der - hier zu Recht nicht angewendete - Strafzumessungsleitfaden, der in zulässiger Weise die im Sinne des § 44 der DFB-Satzung angemessenen und üblichen Mindeststrafen festlegt, für das Eindringen einer Person auf das Spielfeld in der Bundesliga eine Geldstrafe von jeweils 3.000,- Euro vor, auch wenn dies friedlich und ohne Absicht der Spielstörung erfolgt. Wenn die Platzbetretungen zudem im unerlaubten Massenzustrom tausender Menschen aus allen Bereichen des Stadions erfolgen, birgt dies - erkennbar - hohe Risiken und erhebliche, nicht abschätzbare Gefahren für Leib und Leben von Menschen, auch wenn dies mit hohen Emotionen in Freude über den Aufstieg und ohne grundsätzliche Gewaltbereitschaft erfolgt. Solche Massenbewegungen in hoher Euphorie und Ekstase sind nicht kontrollierbar und können - insbesondere auch unter dem Einfluss von Drogen oder Alkohol - sehr schnell in gefährliche Bedrängungs- bzw. Gewalthandlungen umschlagen. Schon das Verhalten Einzelner innerhalb einer Menschenmasse oder andere äußere Umstände bei räumlicher Beengtheit können zu einer Massenpanik führen, wenn es hier zu unkontrollierten Flucht- und Wellenbewegungen und damit zu massiven Drucksituationen kommt. Insbesondere die hier in und am Rande der gedrängten Menschenansammlung im Stadioninnenraum benutzten bengalischen Fackeln sind dabei geeignet, Verbrennungen zu verursachen und damit eine Massenpanik auszulösen. Schließlich kann auch aufgrund der erheblichen Zerstörungen des Stadioninventars, insbesondere der mutwilligen Zerstörung der Tore, von einer positiven Motivation der Anhänger und einem „friedlichen“ Verlauf der Platzinvasion keine Rede sein. Auch wenn der Hamburger SV hier teilweise ein kontrolliertes Betreten des Platzes ermöglicht haben sollte, um weitere Folgen für Sicherheit und Gesundheit der Zuschauer zu verhindern, kann dies das verbotswidrige Verhalten einer Vielzahl von Zuschauern durch das (weitere) Vordringen auf die Spielfeldfläche nicht aufheben. Im Übrigen ist diese Gefahrenlage durch Anhänger, die offenbar im Zuschauerbereich nach „unten“ in Richtung Spielfeld drängen und damit Massenbewegungen im Block auslösen, bereits der Erwartungshaltung geschuldet, die Verantwortlichen würden die Rettungstore im Zweifel schon öffnen oder öffnen müssen; diese Erwartung und die daraus folgende Notsituation könnten damit auch durch nicht hinreichende Verhinderungs- oder Absicherungsmaßnahmen im Sicherheitskonzept oder durch Kommunikationsdefizite entstanden sein.

Im Rahmen der Strafzumessung geht das Sportgericht mit dem Kontrollausschuss zu Gunsten des Hamburger SV - jedenfalls vorerst im schriftlichen, summarischen Verfahren - davon aus, dass der



Klub in Vorbereitung und bei Durchführung des Spiels viele geeignete Maßnahmen in die Wege geleitet hatte, um diesen Platzsturm zu verhindern; wäre hier neben dem zurechenbaren Fehlverhalten der Anhänger allerdings ein (eigenes) Organisationsverschulden des Klubs festzustellen, müsste die Sanktion deutlich erhöht werden. Die Verletzungen der Zuschauer, auch wenn diese durch eigenes unachtsames und leichtfertiges Verhalten entstanden sein sollten, sind jedenfalls durch die Massenbewegungen der Zuschauer in Richtung Spielfeld herausgefördert bzw. ermöglicht worden und damit adäquate-kausale Folge des Platzsturms. Auch wenn im summarischen Verfahren unterstellt werden kann, dass es sich hier nicht um schwerverletzte Zuschauer gehandelt hatte, zeigt dies aber, wie schnell sich die abstrakte Gefährlichkeit ungezügelter Massenbewegungen verwirklichen kann. Zu Gunsten des Klubs waren bei der Strafzumessung die geschilderten umfangreichen Verhinderungs- und Absicherungsbemühungen, insbesondere die bereitgestellten Sanitätszelte und die damit einhergehende Versorgung der Verletzten sowie der erlittene hohe Eigenschaden zu berücksichtigen. Zudem ist der Klub mit einem derartigen Fehlverhalten seiner Anhänger bislang nicht weiter aufgefallen. Mit diesen Maßgaben und unter vergleichender Bewertung ähnlich gelagerter Fälle ist es vertretbar, die vom Kontrollausschuss für den Platzsturm beantragte Geldstrafe auf 30.000,- Euro zu reduzieren. Es ist nicht erkennbar, dass den vom Hamburger SV angeführten Beispielsfällen vergleichbare Rahmenbedingungen und Tatumstände zu Grunde gelegen hatten. Ohnehin wird sich der Klub auf eine Gleichbehandlung im Unrecht nicht berufen können. Mit der akzeptierten Strafe zu den Pyrovorfällen ist daher insgesamt eine Geldstrafe in Höhe von 64.800,- Euro festzusetzen.

Eine mildere Bestrafung bzw. ein Verzicht auf Bestrafung des Vereins in diesen Fällen würde ein bedenkliches Signal an die Fanszenen aussenden und damit Wiederholungshandlungen und Nachahmungstaten provozieren. Angesichts dessen und der erheblichen Sachbeschädigungen an Rasenflächen und Stadioneinrichtungen kann der Verzicht auf gebotene Sanktionen auch nicht im Interesse der Vereine und Kapitalgesellschaften liegen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)



I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

HSV Fußball AG & Co. KGaA

09.07.2025

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen der HSV Fußball AG & Co. KGaA und der SSV Ulm 1846 Fußball GmbH & Co. KGaA am 10.05.2025 in Hamburg

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die HSV Fußball AG & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4 i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 74.800,- Euro belegt.
2. Der HSV Fußball AG & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 24.900,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die HSV Fußball AG & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.03.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die HSV Fußball AG & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf die Berichte der DFB-Sicherheitsbeobachtung, die schriftliche Stellungnahme der HSV Fußball AG & Co. KGaA sowie die Inaugenscheinnahme von Bildmaterial.

Ergänzende Begründung:

Im Rahmen o.g. Spiels wurden im Heimbereich zahlreiche pyrotechnische Gegenstände entzündet. Im Einzelnen: (Fall 1)

Vor Spielbeginn	2	Bengalische Feuer
Mit Spielbeginn	10	Bengalische Feuer
	6	Rauchtöpfe
5. Spielminute	1	Bengalisches Feuer
10. Spielminute	6	Bengalische Feuer
12. Spielminute	1	Bengalisches Feuer
37. Spielminute	2	Bengalische Feuer



42.	Spielminute	4	Bengalische Feuer
44.	Spielminute	4	Bengalische Feuer
45.+2	Spielminute	2	Bengalische Feuer
45.+3	Spielminute	3	Bengalische Feuer
51.	Spielminute	1	Bengalisches Feuer
56.	Spielminute	1	Bengalische Feuer
62.	Spielminute	3	Bengalische Feuer
64.	Spielminute	2	Bengalische Feuer
71.	Spielminute	1	Bengalisches Feuer
81.	Spielminute	1	Bengalisches Feuer
83.	Spielminute	3	Bengalische Feuer

Nach Spielende stürmten mehrere tausend Anhänger des Hamburger SV auf den Platz, um den Aufstieg ihrer Mannschaft zu feiern. Dabei wurden mindestens sechs pyrotechnische Gegenstände (5 Bengalische Feuer und 1 Blinker) auf den Rängen und dem Spielfeld entzündet. Während des Platzsturms sprangen mehrere Anhänger des Hamburger SV von den Rängen in den Innenraum. Zudem kam es im Rahmen des Platzsturms zu etlichen Verletzungen, darunter vor allem Frakturen der unteren Extremitäten (Knöchel- /Bein- /Schienbeinbrüche), als auch eine Fraktur der Schulter. Hinzu kamen Kreislaufprobleme bei einigen Fans. Die meisten Verletzungen konnten vor dem Stadion in den durch den Hamburger SV zuvor aufgestellten Sanitätszelten behandelt werden. (Fall 2)

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt jeweils eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich bzw. auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Platzstürme wie in dem o.g. Fall 2 stellen grundsätzliche Gefahren für die Zuschauer im Stadionbereich und die Personen im Innenraum dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-



Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung (Fall 1) an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro vor. Demnach ergibt ich **im summarischen Verfahren** insgesamt eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 31.200,- Euro.

Der o.g. Fall 2 stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie) dar. Solche Platzstürme durch eine sehr große Anzahl von Zuschauern lassen sich nur begrenzt kontrollieren, da sich die ihnen innwohnende erhebliche Gefahr für die Gesundheit von Personen durch die Massenbewegung nicht gänzlich verhindern lässt (st. Rechtsprechung, so zuletzt DFB-Bundesgericht, Urteil Nr. 10/2021/2022 BG vom 15.09.2022 - „VfB Stuttgart“). Der DFB-Kontrollausschuss berücksichtigt dabei die vielfältigen Präventionsmaßnahmen des Hamburger SV, insbesondere aber auch die bereitgestellten Sanitätszelte und der damit einhergehenden Versorgung, um die Folgen des Platzsturm abzufangen. Demgegenüber ist jedoch strafshärfend zu berücksichtigen, dass sich die typischen Gefahren einer solch dynamischen Massenbewegung in voller Art und Weise realisiert haben (Knöchel- / Bein- / Schienbeinbrüche, Schulterfraktur, Kreislaufprobleme). Unter Abwägung dieser Strafzumessungsgesichtspunkte erscheint im summarischen Verfahren für die Vorkommnisse in dem o.g. Fall 2 eine Geldstrafe in Höhe von 40.000,- Euro noch vertretbar, die auch der ständigen Rechtsprechung in vergleichbaren Fällen entspricht. Zusätzlich zu diesem Betrag werden die während des Platzsturms entzündeten pyrotechnischen Gegenstände mit dem nach dem Strafzumessungsleitfaden vorgesehenen Betrag (hier: 6 x 600,- Euro) berücksichtigt. Insgesamt beantragt der DFB-Kontrollausschuss daher **im summarischen Verfahren** eine Geldstrafe in Höhe von 43.600,- Euro.

Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** insgesamt eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 74.800,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Mittwoch, 16.07.2025, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –